



N i e d e r s c h r i f t
über die 66. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
am 26. Mai 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. Unterrichtung durch die Landesregierung zu Tiertransporten	
<i>Unterrichtung</i>	7
<i>Aussprache</i>	9
2. Agroforstsysteme und Kombinationshaltung unterstützen und fördern	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/9077	
<i>Unterrichtung durch die Landesregierung</i>	15
<i>Aussprache</i>	17
<i>Weiteres Verfahren</i>	18
3. a) Schluss mit Tierversuchen - mehr alternative Forschung	
Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 18/4480	
b) Tierversuchsmaschinerie stoppen - Vorschriften und Genehmigungen verschärfen, unangekündigte Kontrollen durchführen	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/5017	
c) Tierversuchsfreie Methoden fördern, Kontrollen von Tierhaltungen verbessern	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/9078	
<i>Unterrichtung durch die Landesregierung</i>	19
<i>Aussprache</i>	20
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	21
<i>Beschluss</i>	21

4. Aktiver Klimaschutz durch Waldbodenkalkung	
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/9073	
<i>Unterrichtung durch die Landesregierung</i>	23
<i>Aussprache</i>	24
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	25
<i>Beschluss</i>	26
5. Wirtschaftsauskunfteien zu mehr Transparenz verpflichten	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6385	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	27
<i>Beschluss</i>	27
6. Filteranlagen in niedersächsischen Geflügellangmastanlagen verpflichtend einführen und auf den neuesten Stand der Technik bringen	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/6842	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	29
<i>Beschluss</i>	29
7. a) Teilmobile, stressfreie Schlachtungsmethoden unterstützen!	
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/2786	
b) Regionale Fleischvermarktung und stressfreie Schlachtung stärken - dezentrale und mobile Schlachtung ermöglichen	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/8332	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	31
<i>Beschluss</i>	31
8. Höfesterben stoppen. Schärfere Auflagen und Niedrigpreise gefährden Existenzen.	
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/8336	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	33
<i>Beschluss</i>	34
9. Nottötung von Schweinen tierschutzkonform durchführen	
Antrag der Fraktion der FDP und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/8471	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	35
<i>Beschluss</i>	37

10. Corona: Ausbrüche bei Erntehelferinnen und Erntehelfern - Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten schützen und testen	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/9216	
<i>Beginn der Beratung</i>	39
<i>Verfahrensfragen</i>	39
11. Terminangelegenheiten	41

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Hermann Grupe (FDP), Vorsitzender
2. Abg. Dr. Thela Wernstedt (i. V. d. Abg. Thordies Hanisch) (SPD)
3. Abg. Tobias Heilmann (SPD)
4. Abg. Kerstin Liebelt (SPD), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
5. Abg. Karin Logemann (SPD)
6. Abg. Helmut Dammann-Tamke (CDU)
7. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
8. Abg. Christoph Eilers (CDU), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
9. Abg. Anette Meyer zu Strohen (CDU), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
10. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
11. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU), per Videokonferenztechnik zugeschaltet
12. Abg. Miriam Staudte (GRÜNE), per Videokonferenztechnik zugeschaltet

mit beratender Stimme:

13. Abg. Dana Guth (fraktionslos), per Videokonferenztechnik zugeschaltet

Zeitweise übernahm die Abg. Karin Logemann (SPD) die Leitung der Sitzung.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13.53 Uhr bis 16.26 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 65. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Unterrichtung durch die Landesregierung zu Tiertransporten

Unterrichtung

MDgt Prof. **Dr. Dr. Kühne** (ML) trug Folgendes vor:

Sie hatten darum gebeten, zu Tiertransporten unterrichtet zu werden, da in den Plenardebatten im Februar und April nicht alle Fragen geklärt werden konnten.

Ihr Interesse gilt dabei Rindertransporten von Aurich nach Marokko, die am 23. November, 25. November und 5. Dezember 2020 abgefertigt wurden, und Rindertransporten von Aurich nach Marokko, die für den 10. und 11. Mai 2021 geplant waren.

Ihrer Bitte um Unterrichtung komme ich gerne nach.

Zu den Transporten aus dem November vergangenen Jahres kann ich wie folgt berichten:

Am 20. Oktober 2020 hat der Landkreis Aurich das Landwirtschaftsministerium gebeten, über Rindertransporte nach Marokko zu entscheiden.

Am 28. Oktober 2020 hat das Landwirtschaftsministerium dem Transportvorhaben unter Auflagen zugestimmt, da ein Genehmigungsanspruch gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgestellt wurde.

Die Transportplanung des Organisations entsprach der eines im Oktober 2020 abgefertigten Rindertransportes nach Marokko, dem das Landwirtschaftsministerium am 17. September 2020 per Erlass unter Auflagen zugestimmt hatte und der rechtskonform durchgeführt wurde, wovon das Landwirtschaftsministerium sich während einer fachaufsichtlichen Vor-Ort-Kontrolle und anhand der Prüfung des retrospektiven Berichtes des durchgeführten Transportes überzeugen konnte.

Der retrospektive Bericht ergab keine Hinweise, dass Rinderexporte mit dem Ziel Marokko auf dieser Route mit dieser Transportplanung nicht im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 durchgeführt werden können. Aus der retrospekti-

ven Prüfung ergab sich, dass pro LKW zwei Fahrer eingesetzt worden waren.

Anhand der Transportplanung für die Rindertransporte von Aurich nach Marokko, die am 23. November, 25. November und 5. Dezember 2020 abgefertigt werden sollten, war diesbezüglich keine Abweichung erkennbar. Die Versorgungspausen zum Füttern und Tränken waren wie zuvor einstündig geplant.

Im Februar erhielt mein Haus den retrospektiven Bericht. Erst aus diesem war ersichtlich, dass das Transportunternehmen zusätzliche Pausen, während denen die Rinder auf den stehenden Straßentransportmitteln verbleiben mussten, eingelegt hatte, die zur Einhaltung der Sozialvorschriften der Fahrer notwendig waren und die insgesamt zu einer Verlängerung der Gesamtbeförderungszeit geführt hatten.

Der Organisator bestätigte die Transportverzögerungen. Er gab an, dass die Transporte entgegen der Planung aufgrund der Pandemie mit nur einem Fahrer durchgeführt wurden.

Der Landkreis hat den Organisator und das Transportunternehmen aufgrund des Verstoßes gegen Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 angehört und sichergestellt, dass zukünftig keine zusätzlichen, für die Tiere unnötigen, durch die Einhaltung der Sozialvorschriften bedingten Pausen entstehen.

Dem Landwirtschaftsministerium liegen insofern keine Hinweise auf ein Fehlverhalten des Landkreises vor.

Im Folgenden möchte ich Sie über Transporte von 270 Rindern von Aurich nach Marokko, die für den 10. und 11. Mai 2021 geplant waren, informieren.

Der Landkreis Aurich hat am 29. April 2021 die Abstimmung des Transportvorhabens mit dem Landwirtschaftsministerium begonnen.

Ursprünglich waren innerhalb dieses Transportes auch etwa 30 Rinder aus Bayern vorgesehen. Mein Haus hat festgestellt, dass diese Tiere in Bayern hätten abgefertigt werden müssen. Letztlich waren sie nicht mehr Bestandteil des Transportes.

Am 7. Mai 2021 wurde der Landkreis Aurich durch das Landwirtschaftsministerium angewiesen, den Transport nach § 16a TierSchG zu un-

tersagen und das Fahrtenbuch nicht abzustempeln.

Über die Prüfung der Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hinaus wurden auf Weisung der Hausleitung die Behandlung und die Schlachtung der Tiere im Bestimmungsland betrachtet und bewertet. Dies führte zu der Untersagung.

Begründet wurde dies damit, dass ein tierschutzwidriger Vorgang in absehbarer Zeit mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei und ein Verstoß gegen § 2 TierSchG bei ungehindertem Fortgang hinreichend wahrscheinlich sei.

Die Zuchtrinder würden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in Marokko tierschutzwidrig behandelt und geschlachtet. Auf Tiermärkten und Schlachthöfen in Marokko würden Tieren wiederholt ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt.

Die Art der Schlachtung in Marokko sei regelmäßig mit erheblichen und langandauernden Leiden verbunden. Das Schlachten ohne Betäubung (Schächten) sei gängige Praxis, was in Deutschland immerhin nur in begründeten Ausnahmefällen und unter strengen Voraussetzungen unter Vermeidung von erheblichen Schmerzen und Leiden zulässig ist. In Marokko würden zur Schlachtung, insbesondere zur Fixierung der Tiere für die betäubungslose Entblutung, häufig Maßnahmen ergriffen, die nach europäischem Verständnis als grobe Tierquälerei anzusehen sind.

Der Tiertransport nach Marokko würde dem seit 2002 im Grundgesetz verankerten Staatsziel Tierschutz zuwiderlaufen.

Daher bestehe eine Verpflichtung zum Einschreiten nach § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG. Es sei zudem kein anderes Mittel als ein Verbot des Transports ersichtlich.

Der Landkreis Aurich wurde angewiesen, den Transport nach § 16a TierSchG zu untersagen und das Fahrtenbuch nicht abzustempeln und den Transport somit nicht zu genehmigen.

Gemäß Beschluss des Verwaltungsgerichtes Oldenburg vom 10. Mai 2021, der in einem Eilverfahren im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes getroffen wurde, wurde der Landkreis Aurich verpflichtet, das Fahrtenbuch abzustempeln und den Transport damit abzufertigen.

Die Begründung des Beschlusses wurde am 11. Mai 2021 vorgelegt.

Das Verwaltungsgericht Oldenburg legt in der Begründung dar, dass der Organisator gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 einen Anspruch auf Abfertigung und Abstempelung des Fahrtenbuchs des Transports von trächtigen Rindern nach Marokko hat. Die vorgelegten Dokumente enthielten wirklichkeitsnahe Angaben und ließen darauf schließen, dass die Beförderung den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 entspreche.

Ein Genehmigungsanspruch bestehe allerdings dann nicht, wenn der Tiertransport aus tierschutzrechtlichen Gründen wirksam nach § 16a TierSchG zur Verhinderung zukünftiger Verstöße untersagt werde.

Das Gericht macht jedoch deutlich, dass es nicht überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Tiertransport gemäß § 16a TierSchG verboten werden muss.

Eine rechtmäßige Verbotsverfügung nach § 16a TierSchG setze voraus, dass eine konkrete Gefahr bestehe.

Bezogen auf die in der Antragsablehnung angenommenen drohenden Verstöße gegen § 2 TierSchG sei schon fraglich, ob diese - stünden sie tatsächlich bevor - den Antragstellern zuzurechnen seien. Die Annahme einer fortdauernden Verantwortlichkeit wegen des Transports und/oder früherer Haltung/Betreuung begegne zumindest jedoch dann erheblichen Bedenken, wenn die Zuchtrinder, wofür hier nichts konkret Greifbares spreche, nicht sofort im Anschluss an den Transport tierschutzwidrig behandelt würden.

Unabhängig von der Frage der Verantwortlichkeit fehle es aus Sicht der Kammer auch an einer hinreichend konkreten Gefahr von Verstößen gegen § 2 TierSchG. Eine allgemeine Erkenntnislage zum Umgang mit Rindern in Marokko „mag zum Erlass abstrakt-genereller Regelungen in der Art etwa von verordnungsrechtlichen Verbringungsverboten nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 TierSchG ermächtigen. Der Landkreis ist als örtliche Tierschutzbehörde für den Erlass derartiger Regelungen nicht zuständig.“

Auf ein Beschwerdeverfahren vor dem OVG wurde in diesem konkreten Fall verzichtet.

Die Begründung des Verwaltungsgerichts stützt das Anliegen der Länder, dass ein Verbringungsverbot nach dem Tierschutzgesetz dringend benötigt wird.

Aufgrund aktueller Ereignisse möchte ich Sie auch über die Abstimmung weiterer, für den 25., 26., 27. und 28. Mai 2021 geplanter Rindertransporte nach Marokko aus dem Landkreis Emsland informieren. Insgesamt geht es um 528 tragende Rinder.

Der Transport wurde am 7. Mai 2021 im Landwirtschaftsministerium angemeldet.

Am 20. Mai 2021 hat das Landwirtschaftsministerium den Landkreis Emsland per Erlass angewiesen, den Transport nach Marokko gemäß § 16a TierSchG wegen Verstößen gegen § 2 TierSchG zu untersagen und die sofortige Vollziehung des Verbots anzuordnen.

Begründet wurde dies damit, dass aufgrund der geografischen sowie klimatischen Verhältnisse in Marokko - speziell auch in dem Zielort - und der damit einhergehenden landwirtschaftlichen Strukturen davon auszugehen sei, dass die deutschen Rinder, die auf Hochmilchleistung gezüchtet sind, dort nicht entsprechend dem nationalen Tierschutzstandard, hier insbesondere § 2 TSchG, gehalten werden können.

Im Falle des Transports der Rinder nach Marokko sei zudem in überschaubarer Zukunft damit zu rechnen, dass der weit überwiegende Teil der Rinder entsprechend der dortigen Rechtslage betäubungslos geschächtet werde. Dies sei nicht mit dem nationalen Tierschutzrecht vereinbar und stelle insofern eine konkrete Gefahr im Rechtssinne dar.

Eine Verantwortlichkeit des antragstellenden Transporteurs könne insoweit gesehen werden, als der Transport nach Marokko maßgeblich ursächlich für die zu erwartenden Tierschutzverstöße sein würde. Nur durch die Untersagung des Tiertransports könne den Tierschutzverstößen wirksam entgegengewirkt werden.

Wegen der Untersagung des Tiertransports nach § 16a TierSchG bestehe kein Anspruch auf Erteilung eines Stempels nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

Der Organisator beantragte im vorläufigen Rechtsschutzverfahren die Abstempelung des

Fahrtenbuchs, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und erhob Klage.

Mit Beschluss vom 21. Mai 2021 hat das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Ablehnungsbescheid des Landkreises Emsland vom 20. Mai 2021 wiederhergestellt.

Der Landkreis Emsland ist ferner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet worden, die von der Antragstellerin am 18. Mai 2021 vorgelegten Fahrtenbücher für die vom 25. bis 28. Mai 2021 geplanten Transporte von insgesamt 528 trächtigen Rindern nach Marokko mit einem Stempel gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu versehen.

Zur Begründung stützt sich das Gericht maßgeblich auf die Rechtsprechung des OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2020, und des Verwaltungsgerichtes Oldenburg, Beschluss vom 10. Mai 2021. Die in Rede stehende Gefahr von Verstößen sei nicht hinreichend konkret, fraglich sei zudem, ob diese der Antragstellerin zuzurechnen seien.

Es liegt im Interesse des Landes, im Sinne der Rechtssicherheit für alle Beteiligten eine höchstgerichtliche Entscheidung zu erwirken.

Daher hat das Landwirtschaftsministerium den Landkreis Emsland am 23. Mai 2021 per Erlass angewiesen, Beschwerde gegen den Beschluss beim Niedersächsischen Obergericht einzulegen. Dies ist bereits erfolgt.

Der Landkreis Emsland hat die Begründung der Beschwerde mit meinem Hause abgestimmt. Das Gericht hat angekündigt, dass es sich möglicherweise heute noch mit den Gründen auseinandersetzen und eine Entscheidung treffen wird.

Aussprache

Abg. **Karin Logemann** (SPD) äußerte ihren Dank dafür, dass, wie sie sagte, Ministerin Otte-Kinast den Rücken dafür gerade mache, damit geschaut werde, welchen Spielraum die aktuell geltenden Regelungen für die Abfertigung von Tiertransporten ließen.

In öffentlichen Diskussionen werde immer wieder kolportiert, fuhr die Abgeordnete fort, wenn das

Ministerium die Untersagung von Tiertransporten anders begründet hätte, hätte am Ende vor Gericht ein anderes Ergebnis gestanden. Die Abgeordnete erkundigte sich danach, wie das Ministerium zu derartigen Vorwürfen stehe.

MDgt Prof. **Dr. Dr. Kühne** (ML) antwortete, die Begründungen, die das Ministerium vor den Verwaltungsgerichten und auch vor dem Oberverwaltungsgericht angeführt habe, stützten sich auf § 2 und § 16a des Tierschutzgesetzes und stellten nicht allein auf die tierschutzfachliche Bewertung der Transporte an sich ab. Das Ministerium habe seine Argumente auch mit Belegen versehen, soweit diese öffentlich zugänglich seien, also etwa mit Veröffentlichungen Dritter bzw. Veröffentlichungen, die im Internet zugänglich seien, um dem Oberverwaltungsgericht die Möglichkeit zu geben, sich umfassend zu informieren. Sicherlich hätten längere Begründungstexte verfasst werden können. Der Kern sei mit den vom Ministerium verfassten Begründungen jedoch deutlich und ernsthaft dargestellt worden.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) kam darauf zu sprechen, dass sich den Ausführungen des Ministerialvertreters zufolge im Falle eines Transports im Nachhinein herausgestellt habe, dass pandemiebedingt nicht, wie vorgesehen zwei, sondern lediglich ein Fahrer eingesetzt gewesen sei, wodurch zusätzliche Pausen notwendig geworden seien, wodurch sich die Transportzeit insgesamt verlängert habe. Die Abgeordnete erkundigte sich danach, um welchen Transport es sich hierbei gehandelt habe und wann das Ministerium davon erfahren habe.

Außerdem wollte sie wissen, ob in diesem Fall Sanktionen ausgesprochen worden seien. Lediglich zu vereinbaren, dass sich solche Fälle in Zukunft nicht wiederholen sollten, stelle aus ihrer Sicht eher eine Ermutigung dar, immer mal wieder zu probieren, ob man damit durchkomme, anstelle von zwei Fahrern lediglich einen Fahrer einzusetzen.

MDgt Prof. **Dr. Dr. Kühne** (ML) antwortete, der Sachverhalt sei dem Grunde nach bereits im Plenum des Landtages dargestellt worden. In Rede stünden die Transporte Ende November/Anfang Dezember. Entgegen der vorgelegten Transportplanung, die sowohl vom Landkreis Aurich als auch vom Ministerium als plausibel erachtet worden seien. Unter der Annahme, dass - wie bei den vorangegangenen Transporten - jeweils zwei Fahrer für den Transport eingesetzt würden -, sei

festgestellt worden, dass die Transporte abgefertigt werden müssten.

Erst mit der Vorgabe einer retrospektiven Prüfung der durchgeführten Transporte bestehe für die fachaufsichtliche Eingriffsverwaltung die Möglichkeit zu schauen, ob die Transporte wirklich so durchgeführt worden seien, wie sie geplant gewesen seien.

Der Transportunternehmer habe den Einsatz lediglich eines Fahrers damit begründet, dass pandemiebedingt nicht zwei Fahrer gleichzeitig in dem Fahrzeug sitzen dürften.

Er wisse nicht, fuhr Herr Prof. Dr. Dr. Kühne fort, ob der Landkreis geprüft habe, ob es möglich sei, im Nachhinein Sanktionen auszusprechen bzw. ein Bußgeld zu verhängen. Im Rahmen der erbetenen Aktenvorlage würden dem Ausschuss die Akten auch des Landkreises Aurich und des LAVES vollständig vorgelegt. Daraus ergäben sich dann möglicherweise entsprechende Informationen.

Der Landkreis Aurich habe dem Transporteur gegenüber deutlich gemacht, dass zukünftig keine zusätzlichen, für die Tiere unnötigen Pausen entstehen dürften. Dies habe sich durch die Erfahrungen der dann folgenden Transporte bestätigt. Insofern könne er nicht nachvollziehen, so Herr Prof. Dr. Dr. Kühne, welche näheren Erläuterungen hierzu seitens des Ministeriums erwartet würden.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) warf die Frage auf, ob das Thema „Tiertransporte/Tierexporte“ in den vergangenen Jahren einen ähnlich hohen Stellenwert wie derzeit gehabt habe.

Außerdem wollte der Abgeordnete wissen, wie sehr sich der Prüfaufwand im Zusammenhang mit der Abfertigung solcher Transporte im Vergleich zu den Vorjahren mittlerweile erhöht habe.

Immer wieder werde davon gesprochen, so Abg. Dammann-Tamke weiter, dass sich Niedersachsen zu einer Drehscheibe für Tiertransporte in Drittstaaten entwickelt habe. Von daher sei er interessiert zu erfahren, in welchen anderen Bundesländern in nennenswertem Umfang Tierexporte insbesondere in Drittstaaten abgefertigt würden und ob sich Niedersachsen mit diesen Bundesländern in Bezug auf die Erlasslage hinsichtlich der Genehmigung von Tiertransporten abstimme.

MDgt Prof. **Dr. Dr. Kühne** (ML) erwiderte, auch in der vergangenen Legislaturperiode sei das Ministerium mit dem Thema „Tiertransporte“ befasst gewesen. Das Ministerium habe sich seinerzeit allerdings im Wesentlichen auf die länderübergreifende Überarbeitung des Handbuchs Tiertransporte, das als Grundlage für die Durchführung und Genehmigung von Tiertransporten herangezogen werden sollte, konzentriert. Das Ministerium habe sich darauf konzentriert, auf ihm bekannt gewordene Verstöße zu reagieren, die von NGOs mitgeteilt worden seien, bei denen es z. B. um die Nichtbeachtung von Temperaturvorgaben gegangen sei. Allerdings sei in diesem Bereich keine systematische Fachaufsicht ausgeübt worden. Klare Ansage sei gewesen, dass die Zuständigkeit bei den Landkreisen liege. Das ML habe die Dinge in der letzten Legislaturperiode zwar durch Erlasse begleitet, aber nicht in Form eines umfassenden Erlasses, wie er dann im vergangenen Jahr erarbeitet worden sei.

Der Aufwand habe sich dadurch deutlich erhöht, dass jeder Langstreckentransport in Drittländer dreifach geprüft werde. Die Landkreise müssten die Plausibilität der Transportplanung überprüfen und dem ML die Prüfungsmitteilung sowie alle damit zusammenhängenden Unterlagen zur Verfügung stellen. Das Ministerium gebe diese Unterlagen dann ins LAVES, wo im Tierschutzdienst Sachverständige mit langjähriger Erfahrung in der Anwendung des Tierschutztransportrechtes tätig seien. Anschließend erfolge eine weitere Prüfung im Tierschutzreferat des Ministeriums.

Jeder Erlass, der mit Maßgaben an die Landkreise herausgehe, gehe zumindest über seinen Tisch, betonte Herr Prof. Dr. Dr. Kühne.

Der Aufwand, der jetzt betrieben werde, um rechtssichere Abfertigungen von Tiertransporten sicherzustellen, sei durchaus beachtlich. Hierbei gehe es um ein Instrument der Fachaufsicht, das in vergleichbarem Umfang nur noch im Land Brandenburg eingesetzt werde. In Niedersachsen seien allein in der Landesverwaltung schätzungsweise zwei Vollzeiteinheiten höherer Dienst eingesetzt, die sich mit dem Thema der Transportabwicklung befassen.

Brandenburg sei neben Niedersachsen das zweite Land, in dem in größerem Umfang Drittlandtransporte von Zuchtrindern abgefertigt würden. Dort gelte eine zu Niedersachsen vergleichbare Erlasslage. Der dortige Erlass datiere vom 15. Februar dieses Jahres. Der niedersächsische Erlass

sei zwar etwas älter. Das Ministerium habe sich allerdings mit der zuständigen obersten Landesbehörde in Brandenburg sehr ausführlich ausgetauscht, was nach dem Tierschutzrecht bzw. dem Tierschutztransportrecht möglich sei, um die Transporte so tierschutzgerecht wie irgend möglich durchzuführen und den Rechtsrahmen hierfür weitestgehend auszuschöpfen.

In Brandenburg würden weiterhin Tiertransporte abgefertigt. Die kommunalen Veterinärbehörden der meisten anderen Bundesländer blieben von Tiertransporten „verschont“. Dort würden keine Anträge eingereicht. In den letzten Jahren konzentriere sich die Anmeldung von Transporten auf vier Bundesländer und sieben Veterinärämter.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) wiederholte ihre Frage, wann das Ministerium davon erfahren habe, dass entgegen der ursprünglichen Planung lediglich ein Fahrer eingesetzt worden sei. Die Fraktion der Grünen interessiere durchaus, erläuterte die Abgeordnete, ob die Aussage der Ministerin am 18. Februar, als es im Rahmen einer Dringlichen Anfrage um diesem Themenkomplex gegangen sei, „Wir prüfen noch“ zutreffend gewesen sei, oder ob schon bekannt gewesen sei, dass die Voraussetzungen für den Tiertransport nicht eingehalten worden seien.

In der Frage der Sanktionen sehe sie, fuhr die Abgeordnete fort, das ML als Fachministerium sehr wohl in der Pflicht, den Landkreisen gegenüber klare Vorgaben zu formulieren, wonach Verstöße selbstverständlich zu ahnden seien. Lediglich mahnend den Finger zu heben, reiche nicht aus. Im Übrigen wäre es sicherlich sinnvoll, wenn die Dinge einheitlich gehandhabt würden. Zudem sollte durchaus auch die Frage der Gewinnabschöpfung in den Blick genommen werden.

Im Zusammenhang mit den Begründungen für die Untersagung von Tiertransporten stelle sich die Frage, warum meist quasi nur ein Aspekt in den Vordergrund gerückt, nicht aber der Strauß an Bedenken aufgefächert worden sei.

Im Bundesrat habe Niedersachsen bei der Behandlung des Themas Tiertransporte ausweislich der Protokolle zwei Punkten nicht zugestimmt. Dabei sei es zum einen um die Forderung „keine Transporte mit einer Dauer von mehr als acht Stunden“ und zum anderen um die Forderung gegangen, auf EU-Ebene gemeinschaftlich Listen mit Drittstaaten festzulegen, in die nicht exportiert werden dürfe. Dies betreffe die Nr. 11 des von

Nordrhein-Westfalen und Hessen eingebrachten Antrages zum Verbot einer Beförderung von Tieren in bestimmte Drittstaaten.

Die Abgeordnete erkundigte sich danach, warum Niedersachsen diesen beiden Forderungen nicht zugestimmt habe. Sie habe die Ausführungen der Ministerin bislang immer so verstanden, dass, wenn die Abfertigungen in Niedersachsen verboten würden, die Transporte über andere Länder wie etwa Ungarn liefen. Soweit sie sich richtig erinnere, habe sich die Ministerin dahingehend geäußert, die beiden genannten Punkte seien mit ihr nicht vereinbart gewesen.

MDgt Prof. **Dr. Dr. Kühne** (ML) entgegnete, die Frage nach dem genauen Zeitpunkt mit Angabe der Uhrzeit, zu dem dem Ministerium das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung mitgeteilt worden sei, könne er im Moment nicht beantworten. Die Aktenvorlage werde vorbereitet, und die erbetenen Informationen seien sicherlich den Akten zu entnehmen.

Informationen wesentlicher Art, die die Fachabteilung im Ministerium erhalte, würden der Ministerin unverzüglich zur Verfügung gestellt. Sollte im Rahmen der Akteneinsicht ein Fehler festgestellt werden, wäre dieser der Fachabteilung, nicht aber der Ministerin zuzurechnen. Er persönlich vermöge jedoch nicht zu erkennen, dass die Ministerin bezüglich der Auskünfte, die sie dem Parlament gegeben habe, falsch informiert worden wäre.

Im Zusammenhang mit der Ahndung von Verstößen sei bereits häufiger die Frage angesprochen worden, ob die Ordnungswidrigkeitsbestimmungen und die vorgesehenen Bußgelder im Zusammenhang mit dem Tierschutztransportrecht ausreichen. Das Ministerium sei der Auffassung, dass dies nicht der Fall sei, und dies sei auch bereits hinlänglich begründet worden.

Die Möglichkeiten, eine Gewinnabschöpfung vorzunehmen, seien derzeit recht begrenzt.

In dem in Rede stehenden Fall gehe es darum, dass der Transport nicht in dem gebotenen Maß unter Beachtung des Grundsatzes der zeitlichen Minimierung durchgeführt worden sei. Die Transportzeit hätte, wenn ein zweiter Fahrer eingesetzt worden wäre, um einige Stunden kürzer sein können. Ob dies ausreiche, um gegen den Transporteur ein Ordnungswidrigkeitenverfahren, an dessen Ende die Verhängung eines Bußgeldes

stehe, durchzuführen, könne er derzeit nicht beantworten. Dies könne, sobald die vollständigen Akten des Landkreises vorlägen, geprüft werden.

Auf die Bedenken in Bezug auf Transporte in Drittländer sei er bereits ausführlich eingegangen. Sollte es weitere Argumente geben, die im weiteren Prozess verwendet werden könnten, werde das Ministerium diese gern aufnehmen. Nach den Diskussionen mit Tierschutzorganisation bzw. Tierschutzverbänden könne er nicht erkennen, dass das Ministerium ein wesentliches Argument im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Tierschutzgesetzes außer Acht gelassen hätte.

Was die Beratungen im Bundesrat angehe, habe Niedersachsen den Antrag in der Drucksache 755/20, der von Nordrhein-Westfalen eingebracht worden sei, unterstützt. In diesem Antrag heiße es: Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf,

„unverzüglich zu prüfen, ob auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Tierschutzgesetz Drittländer festzulegen sind, in die ein Export bestimmter Tiere, insbesondere von Rindern, aus Gründen des Tierschutzes zu verbieten ist.“

Dieser Ansatz sei aus Sicht der Länder am erfolgversprechendsten und könne auch kurzfristig erfolgreich abgeschlossen werden, wenn dies denn beabsichtigt sei.

Hierzu liege ein Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages von Nordrhein-Westfalen vor, der die Auffassung unterstütze, dass der Bundesgesetzgeber über die Möglichkeit verfüge, Rechtssicherheit herzustellen, dass Transporte in bestimmte Drittländer nicht mehr abgefertigt werden müssten.

In dem Beschluss des Bundesrates werde die Bundesregierung entsprechend der Forderung unter Nr. 11 des Antrages der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen aufgefordert,

„sich auf europäischer Ebene für eine zeitnahe Überarbeitung der EU-Tierschutztransport-Verordnung einzusetzen und neben den im Bundesratsbeschluss 213/19 vom 7. Juni 2019 geforderten Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 auf ein generelles Verbot von Tiertransporten in bestimmte Drittländer hinzuwirken.“

Würden diese beiden Forderungen nebeneinandergelegt, sei die Ablehnung der Nr. 11 des Antrages der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen insofern irrelevant, als damit eine Lösung, die natürlich auf europäischer Ebene angestrebt werden müsse, auf den Sankt Nimmerleinstag projiziert werde, was aber nicht von der Notwendigkeit entbinde, auf der Basis des Tierschutzgesetzes eine solche Regelung schon jetzt einzuführen.

Tagesordnungspunkt 2:

Agroforstsysteme und Kombinationshaltung unterstützen und fördern

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9077](#)

hier: Unterrichtung durch die Landesregierung

*erste Beratung: 107. Plenarsitzung am
29.04.2021
AfELuV*

Unterrichtung

Herr **Straeter** (ML) trug Folgendes vor: Die Landwirtschaft steht in einem nie gekannten Umwälzungsprozess. Die Landwirtinnen und Landwirte erleben einen hohen Wettbewerbsdruck auf den Höfen, bedingt durch den globalen Markt. Gleichzeitig hat die Gesellschaft heute höhere Anforderungen an die Landwirtschaft, was den Klima- und den Umweltschutz sowie das Tierwohl betrifft.

In dem Entschließungsantrag „Agroforstwirtschaft und Kombinationshaltung unterstützen und fördern“ der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU heißt es deutlich:

„Es bedarf daher Lösungen, die es unseren Landwirtinnen und Landwirten ermöglichen, hier bei uns in Niedersachsen tierwohl- und umweltorientiert und gleichzeitig wirtschaftlich produzieren zu können“.

Eine nachhaltigere Landwirtschaft für Klimaneutralität ist auch ein erklärtes Ziel der EU. Bei den noch laufenden Verhandlungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik erwartet die EU-Kommission, dass am Ende 40 % der Gesamtfinanzausstattung der GAP zu den Klimazielen beitragen. Die höheren Umwelt- und Klimaziele spiegeln sich in der neuen grünen Architektur wider. Die Agrarsubventionen sollen an einheitliche Umweltauflagen geknüpft werden. Bereits die Grundanforderungen für den Erhalt der Direktzahlungen werden deutlich erhöht.

Mit den Beschlüssen der letzten Agrarministerkonferenz Ende März haben wir hier einen großen Schritt auch in Bezug auf die nationale Umsetzung gemacht. Wir haben zum einen beschlossen, dass ab dem Jahr 2023 sukzessive

mehr Mittel in die 2. Säule fließen. Im Jahr 2026 werden es 15 % sein. Dadurch wird das zur Verfügung stehende Budget für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und den ökologischen Landbau deutlich erhöht. Zum anderen haben wir festgelegt, dass 25 % der nationalen Obergrenze für Direktzahlungen für die Öko-Regelungen in der 1. Säule veranschlagt werden. Damit stehen für das Jahr 2023 deutschlandweit gut 1 Milliarde Euro für die Öko-Regelungen zur Verfügung.

Diese Beschlüsse sowie die Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland als Öko-Regelung in der 1. Säule finden sich in den Gesetzentwürfen des Bundes, die derzeit im Bundesratsverfahren sind, wieder.

„Agroforstwirtschaft“ bezeichnet allgemein Landnutzungssysteme, bei denen beispielsweise Gehölze mit Ackerkulturen und/oder Tierhaltung so kombiniert werden, dass ökologische und ökonomische Vorteile entstehen.

Wichtig ist bei der Definition der Agroforstwirtschaft die Abgrenzung zum Wald: Flächen mit Baumbestand, die gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen, sind eine landwirtschaftliche Nutzung und kein Wald.

Bei der „Kombinationshaltung“ handelt sich um eine Tierhaltungsform, bei der die Tiere sich viel bewegen können und gleichzeitig natürliche Witterungsschutzeinrichtungen vorhanden sind. Das ist wichtig für eine tierwohlgerechte Landwirtschaft

Wie in dem Entschließungsantrag erklärt, können auch die Agroforstwirtschaft und die Kombinationshaltung dazu beitragen, den Schutz der natürlichen Ressourcen mit der Nahrungsmittelherstellung und erneuerbaren Energien zu verbinden. So entstehen neue Einkommensquellen für die Landwirte, die zugleich einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Agroforstsysteme bieten eine Vielzahl an Vorteilen:

- Schutz vor Wind- und Wassererosion,
- Schutz vor Wetterextrema,
- Herausbildung stärker geschlossener Nährstoffkreisläufe durch die Gehölze,
- Verminderung des Stoffaustrages in Grund- und Oberflächengewässer,

- Förderung der Kohlenstoffbindung und Humusaufbau im Boden durch Gehölzeinfluss;
- Erhöhung der Biodiversität auf den Agrarflächen,
- eine ökologische, landschaftsästhetische und ökonomische Aufwertung der Agrarflächen,
- nachhaltige Bereitstellung von Energierohstoffen,
- Förderung regionaler Stoffkreisläufe und regionaler Wertschöpfung bzw. regionaler Wertschöpfungsketten sowie
- Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz und Wertschätzung von Landwirtschaft.

Agroforstsysteme weisen aus landwirtschaftlicher Sicht jedoch auch Nachteile auf:

Im Vergleich zu einjährigen Kulturen ist bei Agroforstsystemen nicht nur mit höheren Etablierungs- und Bewirtschaftungskosten zu rechnen, sondern auch mit einem erhöhten Arbeitsaufwand. Neben den landwirtschaftlichen Arbeiten für den Ackerbau und die Weidewirtschaft muss in Agroforstsystemen noch Zeit für die Baum- und Strauchpflege eingeplant werden. Die Pflege der Gehölzkulturen findet allerdings vorrangig in den Wintermonaten statt und konkurriert damit zeitlich nicht mit den anderen landwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Als ein weiterer Nachteil kann die langfristige Kapital- und Flächenbindung durch die vergleichsweise langsam wachsenden Gehölze genannt werden. Denn dadurch wird die betriebliche Flexibilität hinsichtlich Flächenverpachtung oder -verkauf verringert.

Manchmal kann es zwischen Gehölzen und Ackerkulturen auch zu einer Konkurrenz um Licht, Nährstoffe, Wasser und Wuchsraum kommen. Solche Effekte können durch eine vorausschauende Planung und Bewirtschaftung meist jedoch vermieden oder zumindest auf ein tolerierbares Maß reduziert werden.

Daher sind gerade in der Anfangs- und Etablierungsphase entsprechende Beratungsangebote, die bereits bei der Planung von Agroforstsystemen oder neuen landwirtschaftlichen Produktionssystemen ansetzen, erforderlich.

Bei der Tierhaltung in Kombinationshaltung ist zu berücksichtigen: Jedwede im Antrag aufgeführte Tierhaltung unterliegt den gleichen seuchenrechtlichen Anforderungen wie jede andere Form landwirtschaftlicher Nutztierhaltung. Unter seuchenfachlichen Gesichtspunkten müssen die Tiere abgesondert werden können, der Kontakt zu Wildtieren muss vermieden werden und im Falle einer anzuordnenden Tötung müssen die Tiere eingefangen werden können. Daneben sind Belange des Tierschutzes zu beachten.

Zum Aspekt der Förderung: Im Bereich der Direktzahlungen sind Agroforstsysteme derzeit nicht förderfähig. Auch ist die Förderung von Flächen mit Photovoltaikanlagen rechtlich ausgeschlossen. Hier bedürfte es nicht nur Änderungen des Bundes- und Landesrechts, sondern vor allem auch des EU-Rechts. Wichtig wird es sein, klare Abgrenzungen bzw. rechtssichere Definitionen zu haben, um dem strengen Verwaltungs- und Kontrollsystem der EU-Förderung gerecht zu werden.

Für den Zeitraum der EU-Förderperiode 2023 bis 2027 rechnet das ML nicht mit einer nennenswerten Zahl von realisierbaren Projekten in den beiden vorgeschlagenen Maßnahmen „Kombihaltung“ oder „Agroforstsysteme“, da hierfür nur ertragsschwache Standorte überhaupt in Frage kommen und viele Randbedingungen zuvor geklärt werden müssten.

Es wären aus Sicht des ML eher Modell- und Pilotprojekte oder ähnliches, die umgesetzt werden könnten. Für solche Vorhaben eignet sich der ELER als Finanzquelle nicht, da er mit erheblichem Umsetzungsaufwand einhergeht, der sich erst ab einem gewissen Antrags-/Fördervolumen rechtfertigen lässt. Zudem lassen sich die Förderkriterien nicht laufend anpassen, was gerade in der Entwicklung von Maßnahmen erforderlich sein könnte. Erschwerend kommt hinzu, dass mit der Erstellung des GAP-Strategieplans die Erreichung genau quantifizierter Ziele überprüft wird. Auch dies spricht gegen experimentelle Ansätze. Daher sind für die Start- und Erprobungsphase andere Finanzierungsmodelle zu präferieren. Bei einer positiven Evaluierung der Pilot- und Demonstrationsvorhaben könnte dann eine Aufnahme in die ELER-Förderung ab 2028 möglich sein.

Hinsichtlich einer denkbaren GAK-Förderung gilt Vergleichbares: Das Projekt „Agroforstwirtschaft als AUKM“ des Landes Brandenburg ist mehrfach in den HUK-Sitzungen Thema gewesen. Alle Bundesländer finden die Idee gut. Allerdings ha-

ben fast alle Bundesländer erst einmal auf den Einsatz der Maßnahme verzichtet, überwiegend mit den Begründungen, dass sie sich nicht verzetteln möchten und dass zu wenig Erfahrungen vorliegen. Brandenburg wird jedes Jahr bezüglich der gemachten Erfahrungen in den HUK-Runden berichten.

Sofern mindestens vier Bundesländer die Maßnahme umsetzen möchten, besteht auch die Möglichkeit, die Maßnahme innerhalb eines Jahres in der GAK zu etablieren, dies wäre auch ohne EU-Geld möglich.

Entsprechende Gesetze und Verordnungen sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene auf Änderungsbedarfe zu überprüfen und für veränderte Zielsetzungen oder neue landwirtschaftliche Systeme anzupassen, ist ein wichtiger Baustein. Mit dem Niedersächsischen Weg verfolgt die Landesregierung diesen Weg. Dabei gilt es, die Rahmenbedingung so zu gestalten, dass die Agroforstsysteme und Kombinationshaltungen insbesondere von Nutztieren und anderen Flächennutzungen für die Landwirtinnen und Landwirte unserer bäuerlichen Landwirtschaft attraktiver werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen nach derzeitiger Rechtslage keine landwirtschaftliche Nutzung dar, sondern werden als gewerbliche Nutzung zur Erzeugung Erneuerbarer Energien eingeordnet. In der aktuellen Fortschreibung des LROP, bei der aktuell die Stellungnahmen der Verbandsbeteiligung vorliegen und ausgewertet werden, ist wie bisher vorgesehen, dass landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, nicht für Photovoltaiknutzung in Anspruch genommen werden dürfen. Jedoch sieht der Regelungsentwurf eine Ausnahme vor, wonach Anlagen der Agrar-Photovoltaik, soweit raumverträglich, auch auf diesen Flächen zugelassen werden können. Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen.

Außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft sollen vorrangig Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten oder Gebiete mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Kombination mit Schafbeweidung gibt es bereits. Informationen stellt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Verfügung. Gemeinsam mit der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft und dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Land Brandenburg, wurde 2019 die LfL-Information „Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen - Anforderungen an die Bauweise der Anlage und die Haltung der Schafe, die Vertragsgestaltung sowie die Vergütung“ veröffentlicht.

Eine Kombination von Agroforstsystemen und Freiflächen-PV ist aufgrund konträrer Voraussetzungen keine wirtschaftliche Option.

Das ML ist in die laufenden Beratungen auf nationaler und europäischer Ebene zur Aufnahme und Ausgestaltung einer Förderung von Agroforstsystemen intensiv eingebunden. Auf Landesebene stehen die Überprüfung und Anpassung von Gesetzen und Verordnungen, die eine Etablierung von Agroforstsystemen und Kombinationshaltung erschweren, im Vordergrund. Es gibt Erwägungen, ab 2023 Agroforstsysteme im Rahmen der Ökoregelung und die Agrophotovoltaik im Rahmen der EU-Agrarförderung anzuerkennen bzw. bestimmte Förderhemmnisse unter bestimmten Voraussetzungen abzubauen. Eine Projektförderung von entsprechenden Modell- und Demonstrationsvorhaben sollte dazu dienen, die offenen Fragen für eine zielgerichtete Förderung und Unterstützung zu klären.

Aussprache

Abg. **Dr. Marco Mohrmann** (CDU) wies darauf hin, dass in dem Antrag der Koalitionsfraktionen u. a. gefordert werde, sich auf europäischer Ebene für eine rechtssichere Definition von Agrarforstsystemen einzusetzen. Sicherlich wäre es mit Blick auf den Bereich der Biolandwirtschaft dienlich, so der Abgeordnete, wenn für die Forststreifen Bioprämie gewährt werden könnte und bereits existierende Hecken, die durchaus in Agrarforstsysteme etabliert werden könnten, für den Prämienumfang in die Schlaggröße eingerechnet würden. Soweit er informiert sei, existiere ein Bayern ein Bruttoflächensystem.

Ihm stelle sich die Frage, ob nicht die Gelegenheit genutzt werden könnte, Landschaftselemente bei der Berechnung der Flächenprämie einzubezie-

hen, um die Motivation zu schaffen, solche Strukturelemente zu erhalten.

Anknüpfend an die Ausführungen des Ministerialvertreters, wonach bei einer positiven Evaluierung der Pilot- und Demonstrationsvorhaben dann eine Aufnahme in die ELER-Förderung ab 2028 möglich sein könnte, wollte Abg. Dr. Mohrmann wissen, ob es vor dem Hintergrund, dass die EU selbst Agroforstsysteme für die nächste Förderperiode für die Eco-Schemes vorgeschlagen habe, nicht sinnvoll sei, die Dinge hier ambitionierter anzugehen.

Herr **Straeter** (ML) antwortete, Niedersachsen stehe derzeit mit den anderen Bundesländern wegen einer rechtssicheren Definition und der Interventionsbeschreibung in einem Austausch. Aktueller Stand der derzeitigen Verfahren sei es, eine Abgrenzung für eine rechtssichere Definition zu finden. In der Diskussion spiele auch die Frage eine Rolle, inwieweit es möglich sei, die Aufnahme einer Förderung vorzuziehen.

Weiteres Verfahren

Abg. **Karin Logemann** (SPD) schlug vor, zu dem Antrag der Koalitionsfraktionen eine Anhörung durchzuführen - Widerspruch hiergegen erhob sich nicht.

Der **Ausschuss** kam überein, zu dem Antrag eine Anhörung durchzuführen, und verständigte sich darauf, dass von der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU jeweils zwei Anzuhörende sowie von der Fraktion der Grünen und der Fraktion der FDP jeweils eine Anzuhörende/ein Anzuhörender benannt werden.

Tagesordnungspunkt 3:

a) **Schluss mit Tierversuchen - mehr alternative Forschung**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/4480](#)

b) **Tierversuchsmaschinerie stoppen - Vorschriften und Genehmigungen verschärfen, unangekündigte Kontrollen durchführen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/5017](#)

c) **Tierversuchsfreie Methoden fördern, Kontrollen von Tierhaltungen verbessern**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9078](#)

hier: Unterrichtung durch die Landesregierung

Zu a) *erste Beratung: 55. Sitzung am 11.09.2019*
AfELuV

Zu b) *direkt überwiesen am 08.11.2019*
AfELuV

Zu c) *erste Beratung: 108. Plenarsitzung am 30.04.2021*
AfELuV

Von der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU war ein Änderungsvorschlag zu dem Antrag in der Drucksachen 18/9078 vorgelegt worden, der als Vorlage 1 (neu) verteilt worden ist.

Unterrichtung durch die Landesregierung

Frau **Dr. Hermanns** (ML) trug Folgendes vor: Wie Sie bereits den bisherigen Unterrichtungen zu den Drucksachen 18/4480, 18/5017 und 18/9078 sowie der Beantwortung Kleiner Anfragen entnehmen konnten, sind inzwischen einige Schritte in Bezug auf notwendige Änderungen im nationalen Tierversuchsrecht gemacht worden. Damit wurde auch ein gutes Stück auf dem Weg zur Beendigung des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens der EU gegen Deutschland zurückgelegt.

Heute möchte ich Ihnen wunschgemäß den derzeitigen Sachstand erläutern:

Beginnen möchte ich mit einer Änderung in Niedersachsen. Das LAVES wird im Zuge der beschlossenen Aufgabenverlagerung zusätzlich zu seiner bisherigen Zuständigkeit für Anzeige- und

Genehmigungsverfahren von Tierversuchen auch die Überwachungen der Versuchstiereinrichtungen vor Ort übernehmen. Der diesbezügliche Dialogprozess zwischen den bisher zuständigen Kommunen, dem LAVES, den Vertretern des NST/NLT und ML ist abgeschlossen. Derzeit wird die praktische Umsetzung und die Änderung der entsprechenden Zuständigkeitsverordnung vorbereitet. Das Inkrafttreten ist zum 1. Januar 2022 vorgesehen.

Auf nationaler Ebene werden derzeit sowohl die tierversuchsrechtlichen Regelungen im Tierschutzgesetz als auch die Tierschutz-Versuchstierverordnung und die Versuchstiermeldeverordnung überarbeitet. Alle genannten Vorschriften sind derzeit in der Abstimmung im Bundestag bzw. Bundesrat.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes liegt dem Bundestag vor. Die Beratung im Ausschuss fand am 19. Mai 2021, die 2. und 3. Lesung fanden unmittelbar danach am späten Abend des 20. Mai 2021 statt.

Die Behandlung im Bundesrat erfolgt entweder mit Fristverkürzung am 28. Mai - also übermorgen - oder regulär am 25. Juni 2021.

Aus formalen Gründen ist es nicht möglich, dass die Änderung des Tierschutzgesetzes und die Änderungsverordnung zur Tierschutz-Versuchstierverordnung und zur Tierschutzmeldeverordnung in ein und demselben Bundesgesetzblatt verkündet werden. Es muss zunächst das Änderungsgesetz zum Tierschutzgesetz veröffentlicht werden, dann - sobald dieses in Kraft getreten ist - können die Änderungsverordnung zur Tierschutz-Versuchstierverordnung sowie zur Versuchstiermeldeverordnung folgen

Die Tierschutz-Versuchstierverordnung und Versuchstiermeldeverordnung sind am 25. Juni 2021 im Bundesrat. Die Anwendbarkeit der Regelungen ist - nach jetzigem Informationsstand - voraussichtlich zum 1. Dezember 2021 - erster Tag des fünften Kalendermonats nach Verkündung - gegeben. Die jeweiligen Entwürfe des Gesetzes und der Verordnungen liegen der EU-Kommission vor.

Inhaltlich sind die wesentlichen Änderungen wie folgt zu benennen:

Tierversuche zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, die in Deutschland bisher einem Anzeigeverfahren unterliegen, unterfallen zukünftig dem vollum-

fänglichen Genehmigungsverfahren, es sei denn, es handelt sich um einen Versuch, dessen Durchführung ausdrücklich durch regulatorische Vorgaben vorgeschrieben ist.

Sonstige Tierversuche, die bisher dem Anzeigeverfahren unterliegen, unterfallen künftig einem vereinfachten Genehmigungsverfahren. Zu nennen sind hier die gesetzlich vorgeschriebenen Versuchsvorhaben im Rahmen der Arzneimittelzulassung sowie Tierversuche, die zu diagnostischen Zwecken durchgeführt werden. Diese Änderungen finden sich ebenfalls als Punkte des Antrages der CDU und SPD vom 20. April 2021 wieder, dieser wurde unter der Drucksache 18/9078 veröffentlicht.

Die Vorschriften bezüglich der Kontrolle von Tierversuchseinrichtungen werden in Bezug auf Häufigkeit und Umfang durch die zuständigen Behörden detaillierter gestaltet. So sind beispielsweise Haltungseinrichtungen, in denen Primaten untergebracht sind, mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Bei Einrichtungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, in denen Tiere in Tierversuchen verwendet werden, müssen jährlich mindestens bei einem Drittel dieser Einrichtungen Kontrollen durchgeführt werden. Werden in den Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 3 und in den Einrichtungen und Betrieben nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Primaten gezüchtet, gehalten oder verwendet, so muss die Kontrolle mindestens jährlich erfolgen. Ein angemessener Teil der Kontrollen erfolgt dabei unangekündigt.

Von den Überwachungsbehörden sind zukünftig ausdrücklich Risikoanalysen vorzunehmen und Kontrollen von Tierversuchseinrichtungen regelmäßig und in angemessenem Umfang durchzuführen. Ein angemessener Teil der Kontrollen soll ohne Vorankündigung erfolgen. Dies entspricht Artikel 34 Abs. 3 der Richtlinie. Diese Klarstellung wird von Niedersachsen ausdrücklich begrüßt. Auch hierzu verweise ich nochmal auf die Drucksache 18/9078.

Auch der Prüfumfang eines Genehmigungsantrags durch die zuständige Behörde wird neu geregelt. Hier heißt es demnächst: „Die Prüfung durch die zuständige Behörde erfolgt mit der Detailliertheit, die der Art des Versuchsvorhabens angemessen ist.“

In § 16 des Tierschutzgesetzes wird zukünftig von einer Kontrolle statt einer Besichtigung gesprochen, was das Gewollte hier deutlicher hervorhebt

und weniger Spielraum bei der Auslegung zulässt.

Der Grundsatz der Verbesserung des Wohlergehens der Tiere wird an verschiedenen Stellen stärker betont. Es ist nun eine fortlaufende Überprüfung des Wohlergehens der Versuchstiere durch die Verantwortlichen erforderlich, um das Wohlergehen der Tiere bei der Haltung, der Zucht sowie der Versuchsdurchführung angemessen sicherzustellen. Des Weiteren ist nun als Voraussetzung für die Erteilung einer §-11-Erlaubnis für die Züchtung und Haltung von Primaten das Vorliegen eines Konzeptes erforderlich, mit dessen Hilfe der Anteil derjenigen Tiere vergrößert werden soll, die Nachkommen von in Gefangenschaft gezüchteten Primaten sind.

Schließlich werden Änderungen in der Versuchstiermeldeverordnung vorgenommen, die zur Festlegung eines gemeinsamen Formats für die Vorlage der von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2010/63/EU zu meldenden Informationen und deren Inhalt dienen.

Zusammenfassend finden sich diese soeben genannten Änderungen und Neuerungen auch in den Punkten aus dem Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU zum Thema „Tierversuchsfreie Methoden fördern, Kontrollen von Tierhaltungen verbessern“ wieder. Die Punkte 1 bis 4 des ersten Abschnittes sowie die Punkte 1 und 2 des zweiten Abschnittes werden durch die Änderungen in den Gesetzen und der Verordnung ganz oder teilweise abgedeckt.

Niedersachsen hat sich in der Votierung bei den Gesetzesentwürfen stets für die Ziele des Tierschutzes eingebracht. Es ist davon auszugehen, dass das Tierschutzgesetz und die Verordnungen mit den oben genannten Änderungen verabschiedet werden. Dies wird voraussichtlich in einem weiteren Schritt dazu führen, dass das gegen Deutschland anhängige Vertragsverletzungsverfahren durch die EU eingestellt wird.

Aussprache

Abg. **Kerstin Liebelt** (SPD) wollte wissen, was im Zusammenhang mit den Ausführungen, wonach ein Teil der Kontrollen ohne Vorankündigungen erfolgen solle, „angemessener Teil“ bedeute.

Frau **Dr. Hermanns** (ML) antwortete, derzeit lägen hierzu noch keine Konkretisierungen vor.

„Angemessen“ beziehe sich auf den Rahmen einer Kontrolle. Zu berücksichtigen sei, um welche Art von Betrieb es gehe, und dementsprechend werde die zuständige Behörde hinsichtlich Umfang, Art und Form eine angemessene Kontrolle vornehmen.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) wies darauf hin, dass die Europäische Union die Umsetzung in Deutschland, was die Plausibilitätsprüfung angehe, bemängelt habe. Wenn ein Unternehmen Tierversuche beantrage, um bestimmte Dinge zu erforschen, prüften die genehmigenden Behörden in Deutschland lediglich die Unterlagen auf Plausibilität, führten selbst aber keine eigenen Recherchen durch, ob die beantragten Versuche tatsächlich erforderlich seien. Die Abgeordnete wollte wissen, wie sich diesbezüglich die Diskussion zwischen den Bundesländern und mit dem Bund darstelle.

Frau **Dr. Hermanns** (ML) legte dar, grundsätzlich werde im Rahmen der Genehmigungsverfahren die Plausibilität geprüft bzw. die von der Abg. Frau Staudte angesprochene Fragestellung beleuchtet, Gerade am heutigen Tag finde eine Bund-Länder-Konferenz statt, zu der allerdings noch keine näheren Auskünfte möglich seien.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) betonte, in dem Antrag der Koalitionsfraktionen werde gefordert, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, damit jedes Tierversuchsvorhaben, also auch jene, die bislang lediglich anzeigepflichtig seien, einer Genehmigungspflicht unterworfen würden. Die Abgeordnete wollte wissen, ob geplant sei, das für die Genehmigung von Tierversuchen zuständige Personal aufzustocken. Werde die Genehmigungspflicht auf weitere Tierversuche ausgeweitet, ohne entsprechend mehr Personal einzustellen, ergebe sich zwangsläufig eine geringere Prüftiefe, erläuterte die Abgeordnete.

Frau **Dr. Hermanns** (ML) entgegnete, grundsätzlich stehe mehr Personal zur Verfügung. Die Prüftiefe entspreche jener bei den bislang genehmigungspflichtigen Tierversuchen, und die Verfahren könnten von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgearbeitet werden.

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Karin Logemann** (SPD) ging sodann auf den von den Koalitionsfraktionen unterbreiteten Änderungsvorschlag - Vorlage 1 (neu) - ein und erläuterte, dass in diesem Vorschlag gegenüber

dem Ursprungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU lediglich redaktionelle Änderungen vorgesehen seien.

Sie bat darum, in der heutigen Sitzung eine Beschlussempfehlung zu den drei zur Diskussion stehenden Anträgen herbeizuführen. - Widerspruch hiergegen erhob sich nicht.

Beschluss

Der Ausschuss empfahl dem Plenum des Landtages

den Antrag der ehemaligen Fraktion der AfD für erledigt zu erklären,

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

den Antrag der Fraktion der Grünen abzulehnen,

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: -

den Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU in der Fassung der Vorlage 1 (neu) anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE

Tagesordnungspunkt 4:

Aktiver Klimaschutz durch Waldbodenkalkung

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9073](#)

hier: Unterrichtung durch die Landesregierung

direkt überwiesen am 21.04.2021

federführend: AfELuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR Dr. Streletzki (ML) trug Folgendes vor: Die Bodenversauerung und das akute Absterben von Fichtenwäldern Anfang der 1980er Jahre waren die Folgewirkungen anthropogen beeinflusster Säureeinträge in Form von Schwefel- und Stickstoffverbindungen. Die zweite bundesweite Bodenzustandserhebung im Wald hat gezeigt, dass Bodenschutzkalkungen, die in der Folge durchgeführt wurden, die Folgen der Bodenversauerung nachhaltig verringert haben. Dennoch sind laut der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt die Nährstoffbilanzen von Waldbeständen gegenwärtig oft nicht ausgeglichen, was die Bedeutung anthropogener Säureeinträge für den Verlust an Nährstoffen in Waldökosystemen verdeutlicht. Im Jahr 2010 erarbeitete die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt das Merkblatt Bodenschutzkalkung, welches Vorgaben und Empfehlungen für Kalkungsmaßnahmen ausspricht und festlegt, wie Risiken, die mit unsachgemäßem Vorgehen verbunden sein können, ausgeschlossen werden können.

Nichtsdestotrotz sind der Nutzen der Kalkung wissenschaftlich belegt und die Risiken vermeidbar. Stickstoffeinträge in Wälder müssten nach Ansicht der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt verringert werden, um langfristig stabile Waldökosysteme zu erhalten. Die Bodenschutzkalkung ist eine Maßnahme, mit der die Stabilität und die Elastizität der Wälder gegenüber Störungen erhöht werden kann.

Der Kalkungsbedarf im Privatwald in Niedersachsen konnte bisher nicht genau beziffert werden. Hierzu gibt es noch keine ausreichende Datengrundlage. Für weite Teile - annähernd 200 000 ha - fehlt eine Standortkartierung

Das seit 2020 existierende und vom ML initiierte und finanzierte Waldkalkungskataster für den Nichtstaatswald soll diese Informationslücke künftig schließen. In diesem Kataster sind die mit Fördermitteln gekalkten Flächen der letzten 30 Jahre aufgeführt. Der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt obliegt die Datenhaltung und jährliche Aktualisierung. So wird sichergestellt, dass die Förderung der Bodenschutzkalkung nach ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten optimiert wird und auf einer verlässlichen zuwendungsrechtlich sicheren Grundlage steht. Die Dokumentation erfolgt in Anlehnung an das Kalkungskataster der Niedersächsischen Landesforsten.

Aktuell sind die Gründe für eine zurückhaltende Inanspruchnahme der Kalkungsförderung durch private Waldbesitzer die Konzentration auf die Folgen der Schadereignisse seit 2018 und die fehlende Liquidität einiger Forstbetriebe. Trotz relativ hoher Förderung - 90 bis 100 % der Nettoaufgaben - bleibt ein Eigenanteil von 50 bis 100 Euro pro Hektar beim Waldbesitzer. Obgleich der Nutzen der Kalkung zweifelsfrei anerkannt ist, muss die Wiederbewaldung der Schadflächen oberste Priorität haben und mit allen zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vorangetrieben werden. Hierdurch werden größere Bodenschäden durch Erosion und Nährstoffaustrag vermieden.

Dennoch wurden in Niedersachsen im Mittel der letzten fünf Jahre über 5 000 ha Privatwald und über 1 000 ha Landeswald gekalkt. Damit liegt Niedersachsen, gemessen an der Waldfläche, über dem Bundesdurchschnitt. Wünschenswert wäre, die terrestrische Kalkausbringung als kostengünstigere Ergänzung zur Ausbringung mittels Helikopter voranzutreiben, um bei begrenztem Budget größere Flächen regelmäßig kalkan zu können.

Lassen Sie mich zusammenfassen: Die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit einer Waldkalkung ist auf entsprechenden Standorten grundsätzlich unbestritten. Im Privatwald stehen dafür hinreichend Fördermittel zur Verfügung, noch sind aber wegen fehlender Standortkartierung nicht alle kalkungsnotwendigen Flächen identifiziert. Bei den Landesforsten lässt die Finanzhilfe des Landes die Kalkung derzeit von jährlich ca. 1 000 Hektar zu. Eine Kalkungsnotwendigkeit besteht hier in den nächsten Jahren auf ungefähr 20 000 Hektar. Die derzeitigen Extremwetterereignisse erfordern aber im Augenblick mit der Wiederbewaldung ei-

ne andere betriebliche Schwerpunktsetzung, um größere Schäden zu vermeiden.

Aussprache

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) wies darauf hin, dass die niedersächsischen Landesforsten seinerzeit unter einer CDU- und FDP-geführten Landesregierung in die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts überführt worden seien. Was die Forderung in dem Antrag der FDP-Fraktion anbelange, dass das Land Niedersachsen hinsichtlich der Waldkalkung seiner Vorbildfunktion gerecht werden solle, stelle sich ihm die Frage, so der Abgeordnete, inwieweit das Land Niedersachsen nach der Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts überhaupt noch die Möglichkeit habe, in das operative Geschäft der Niedersächsischen Landesforsten einzugreifen.

Aus seiner Sicht seien die Niedersächsischen Landesforsten bewusst in Eigenverantwortung und ein eigenständiges kaufmännisches Regime entlassen worden.

Was die Forderung unter Nr. 2 des Antrages angehe, in den kommenden Landeshaushalten konkret Gelder für die Kalkung des Landeswaldes einzustellen, beschließe nicht die Landesregierung, sondern das Parlament den Haushalt. Von daher richte sich diese Forderung an den falschen Adressaten.

MR **Dr. Streletzki** (ML) antwortete, in der Tat seien die Niedersächsischen Landesforsten ein Wirtschaftsunternehmen, das insbesondere den Produktbereich 1 selbst zu vertreten habe.

Bei der Kalkung gehe es jedoch um eine Maßnahme gegen Schäden, die von den Landesforsten nicht zu vertreten seien. Da auch der Privatwald die Bodenversauerung nicht zu vertreten habe, werde die Kalkung auch dort gefördert.

Die Landesforsten erhielten vom Land pro Jahr 300 000 Euro. Damit sei die Kalkung von 1 000 Hektar möglich. Wenn die Landesforsten nun ob der im Landeswald zu verzeichnenden Schäden andere Schwerpunkte setzen wollten, könnten Kalkungsmaßnahmen durchaus auch mal ausgesetzt und die Mittel für sinnverwandte Maßnahmen verwendet werden.

Nach seinen Informationen, so Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU), zögen die Preise auf

dem Nadelholzmarkt derzeit deutlich an, sodass zu erwarten sei, dass die Niedersächsischen Landesforsten im Produktbereich 1 erfreulichere Ergebnisse erzielen. Dann werde es der unternehmerischen Verantwortung der Landesforsten obliegen, einen Teil der Mehrerlöse beispielsweise zusätzlich für Kalkungsmaßnahmen einzusetzen.

Die Landesforsten seien seinerzeit in die Eigenständigkeit entlassen worden. Aus seiner Sicht seien die damit gewonnenen Erfahrungen positiv, und von daher sollte der Landtag nicht der Versuchung erliegen, durch Einzelanträge wie den vorliegenden diese Eigenständigkeit aufzuweichen.

MR **Dr. Streletzki** (ML) bestätigte diese Einschätzung.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) betonte, bei der Kalkung handele es sich um eine Maßnahme, die seitens des Landes gefördert werde, da die Umweltschäden, auf die mit der Kalkung reagiert werde, durch die Gesamtwirtschaftsweise, also anthropogen, bedingt seien.

Der Betrag von 300 000 Euro reiche den Ausführungen des Ministerialvertreters zufolge für 1 000 Hektar. Die Landesforsten seien in der Tat schwer durch die Kalamitäten der vergangenen Jahre getroffen und erhielten entsprechende Hilfen. Bei dem Antrag seiner Fraktion gehe es darum, ob die Kalkung als sinnvolle Maßnahme angesehen werde, um den Gesamtumweltbelangen Rechnung zu tragen, und von daher die Mittel für die Kalkung aufgestockt werden sollten.

Die FDP-Fraktion habe keine Einwände dagegen, die Nr. 2 ihres Antrags in dem Sinne umzuformulieren, dass die Landesregierung aufgefordert werde, in den Haushaltsplanentwürfen für die kommenden Landeshaushalte konkret Ansätze für die Kalkung des Landeswaldes auszuweisen.

Die FDP-Fraktion werde gern bei den kommenden Haushaltsplansberatungen mit entsprechenden Anträgen behilflich sein.

Würden die Mittel von 300 000 Euro, die bislang jährlich zur Verfügung gestellt würden, nicht erhöht, würden 20 Jahre benötigt, um sämtliche betroffenen Flächen kalken zu können.

MR **Dr. Streletzki** (ML) bestätigte, würde für die Kalkung sämtlicher betroffener Flächen auf zehn Jahre abgestellt, so würden jährlich 600 000 Euro benötigt. Wenn der Haushaltsgesetzgeber diese

Mittel zur Verfügung stellen würde, wäre aus seiner Sicht dagegen nichts einzuwenden.

Allerdings bitte er zu bedenken, dass die Landesforsten derzeit zusätzlich 75 Millionen Euro für die Wiederaufforstung erhielten. Von daher sehe er keine allzu großen Chancen, dass der Betrag für Kalkungsmaßnahmen aufgestockt werde.

Im Übrigen sei es „relativ egal“, ob Kalkungsmaßnahmen in diesem Jahr, in zwei Jahren oder in fünf Jahren erfolgten. Größte Teile der Landeswaldflächen seien bereits gekalkt worden. Bei dem Betrag von 300 000 Euro gehe es um die Standorte, auf denen die Kalkung am notwendigsten sei. Wenn diese Flächen in den nächsten 10 bis 15 Jahren gekalkt würden, sei dies ausreichend.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) entgegnete, in den vergangenen Jahren seien in den Landesforsten Kalkungsmaßnahmen lediglich in begrenztem Umfang durchgeführt worden. Eine zusätzliche Anstrengung in diesem Bereich würde dazu beitragen, die Bestände - auch zukünftige - zu stabilisieren.

MR **Dr. Streletzki** (ML) gab zu bedenken, dass die Kalkungsmaßnahmen nicht unbedingt sofort erfolgen müssten. Die Landesforsten stünden derzeit mit der erforderlichen Wiederaufforstung vor wichtigeren Herausforderungen. Bei ausbleibender Wiederbewaldung drohten Schäden durch Erosion und Nährstoffauswaschung, und diese Schäden seien schlimmer als die Folgen, die sich ergäben, wenn fünf Jahre oder zehn Jahre später gekalkt werde.

Für den Zeitraum bis 2025 stünden zusätzlich 75 Millionen Euro für die Landesforsten zur Verfügung. Wahrscheinlich werde aber ein höherer Betrag benötigt. Ihm wäre es lieber, wenn ab 2026 weitere Beträge für die Wiederaufforstung zur Verfügung gestellt würden. Kalkung sei wichtig, Wiederaufforstung sei aber deutlich elementarer. Zudem bitte er zu berücksichtigen, dass ein Umbau hin zu klimastabilen Wäldern mit klimastabilen resilienten Baumarten erforderlich sei. Auch dies sei wichtiger als Kalken.

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) merkte an, die Ausführungen des Ministerialvertreters zeigten, dass es richtig gewesen sei, die Niedersächsischen Landesforsten in eine eigenständige Rechtsform zu überführen. In den Landesforsten

würden die Prioritäten richtig gesetzt. Deshalb sollte die Politik nicht der Versuchung erliegen, sich in die Entscheidungen der Landesforsten einzumischen. Vor diesem Hintergrund müssten die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion den Antrag der Fraktion der FDP ablehnen.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) betonte, auch sie werde den Antrag der FDP-Fraktion ablehnen. In dem Antrag gehe es sozusagen um eine End-of-the-pipe-Maßnahme. Schließlich könnte auch darüber diskutiert werden, die Einträge zu verringern, um die Ursachen der Bodenversauerung zu beheben.

Die Argumentation, dass die Landesforsten derzeit vor wichtigeren Aufgaben als der Kalkung von Waldflächen stünden, sei nachvollziehbar.

Was die Förderung der Forstwirtschaft betreffe, so sei es ihres Erachtens besonders ärgerlich, dass die Holzwirtschaft bzw. die Sägewerke aufgrund der Exportsteigerungen beispielsweise in die USA derzeit erhebliche Gewinne erwirtschafteten, während aber die Waldbesitzer und damit auch die Landesforsten als Rohstofflieferanten hieran nicht partizipieren könnten. Auch mit dieser Thematik sollte sich der Ausschuss befassen, bevor überlegt werde, inwieweit Fördermittel der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt werden sollten.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) merkte an, wie der Ministerialvertreter ausgeführt habe, unterstütze das Land bereits Kalkungsmaßnahmen. Dieses Geld sei in der Tat gut angelegt. Allerdings müsse auch zur Kenntnis genommen werden, wo derzeit in den Landesforsten die Prioritäten lägen und dass nicht sozusagen unbedingt morgen oder übermorgen gekalkt werden müsse, um Folgeschäden zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund lehnten auch die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion den Antrag ab.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) entgegnete, er sei, als seine Fraktion den Antrag eingebracht habe, noch nicht einmal ansatzweise davon ausgegangen, dass die Wiederaufforstung gegen die Kalkung ausgespielt werden könnte. Mit dem Antrag werde in keiner Weise die Intention verfolgt, die Wiederaufforstung infrage zu stellen. Dass die FDP-Fraktion Windenergieanlagen auf geschädigten Flächen ablehne, sei in diesem Zusammenhang lediglich am Rande erwähnt. Selbstverständlich müssten die geschädigten Flächen wegen der Gefahr der Erosion und möglicher Nähr-

stoffausträge dringend wiederaufgeforstet werden.

Für die Wiederaufforstung stelle jedoch die Versauerung von Böden einen erheblichen Nachteil dar. Im Zusammenhang mit dem Antrag seiner Fraktion gehe es darum, den Ansatz für die Förderung von Kalkungsmaßnahmen um vielleicht 600 000 Euro zu erhöhen, um die Bodenstruktur und den pH-Wert im Boden zu verbessern, was durchaus lange Zeiträume in Anspruch nehmen werde. Eine einmalige Kalkung helfe, wie die Erfahrungen aus der Landwirtschaft zeigten, wenig weiter. Vielmehr dauere es Jahrzehnte, um schlechte pH-Werte zu verbessern. Deswegen wäre es aus seiner Sicht fatal, wenn zwar wiederaufgeforstet werde, aber keine Maßnahmen zur Verbesserung der versauerten Böden unternommen würden.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Plenum des *Landtages*, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: FDP

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 5:

Wirtschaftsauskunfteien zu mehr Transparenz verpflichtet

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6385](#)

*erste Beratung: 77. Plenarsitzung am 13.05.2020
federführend: AfELuV;
mitberatend: UAVerbrSch*

Der Unterausschuss „Verbraucherschutz“ hatte sich in seiner 20. Sitzung am 26. Mai 2021 dafür ausgesprochen, dem Plenum des Landtages zu empfehlen, den Antrag in der Fassung des Änderungsvorschlages der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU in der Vorlage 9 anzunehmen.

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Anette Meyer zu Strohen** (CDU) erläuterte kurz den Antrag der Koalitionsfraktionen sowie den von ihnen vorgelegten Änderungsvorschlag und berichtete aus den Beratungen im Unterausschuss „Verbraucherschutz“.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) betonte, ihre Fraktion habe für die Beratungen im Unterausschuss in der Vorlage 7 einen Änderungsvorschlag unterbreitet, der auf eine Ergänzung des Antrages ziele. Allerdings sei die Intention des Antrages der Koalitionsfraktionen auch aus der Sicht der Fraktion der Grünen grundsätzlich durchaus begrüßenswert.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Empfehlung des Unterausschusses „Verbraucherschutz“ an und empfahl dem Plenum des Landtages, den Antrag in der Fassung der Vorlage 9 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE

Tagesordnungspunkt 6:

Filteranlagen in niedersächsischen Geflügel- langmastanlagen verpflichtend einführen und auf den neuesten Stand der Technik bringen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 18/6842](#)

direkt überwiesen am 25.06.2020
AfELuV

Von der Fraktion der Grünen war mit Schreiben vom 14. März 2021 ein Änderungsvorschlag - Vorlage 1 - zu dem Antrag unterbreitet worden. Der Ausschuss hatte sich zuletzt in seiner 65. Sitzung am 5. Mai 2021 mit dem Antrag befasst.

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) erläuterte, bei den Änderungen, die ihre Fraktion vorschläge, gehe es um Aktualisierungen.

Zwar sei der Runderlass zur „Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren, Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Geflügelmast sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen“ Ende 2020 aktualisiert worden. Die Fraktion der Grünen wünsche sich jedoch, dass dieser Erlass schärfer gefasst werde, dass Vorgaben gemacht und nicht abgewartet werde, was die Änderung der TA Luft bringen werde.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) merkte an, soweit er informiert sei, stehe die Änderung der TA Luft noch in dieser Woche auf der Tagesordnung des Bundesrates, wobei wohl eine ganze Reihe von Änderungsanträgen vorliege. Nach der Beschlussfassung im Bundesrat werde der Antrag der Fraktion der Grünen bzw. der hierzu vorgelegte Änderungsvorschlag obsolet sein. Von daher schlage er vor, dass die abschließende Beratung des Antrages der Fraktion der Grünen bis zur Entscheidung des Bundesrates über die Änderung der TA Luft zurückgestellt werde. Anderenfalls müssten die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion den Antrag in der heutigen Sitzung ablehnen.

Auf eine Frage des Abgeordneten legte MR **Dr. Bardenhagen** (MU) dar, wie er bereits in der 60. Sitzung des Ausschusses ausgeführt habe,

ersetzen die Regelungen der geänderten TA Luft, die am Freitag im Bundesrat beraten werde, zu Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung als ranghöheren Normen den niedersächsischen Filtererlass. In diesem Fall würde nämlich die Bundesregierung für den hier betroffenen Regelungsbereich eine abschließende bundesrechtliche Verwaltungsvorschrift vorlegen. Infolge des Artikels 31 des Grundgesetzes seien davon materiellrechtlich abweichende Verwaltungsvorschriften der Länder gesperrt. Auch ein im Sinne des vorliegenden Entschließungsantrages erweiterter Filtererlass wäre dann unwirksam.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) legte Wert darauf, in der heutigen Sitzung eine Entscheidung über den Antrag ihrer Fraktion herbeizuführen. Ihre Fraktion, so die Abgeordnete, behalte sich vor, den Antrag vor der Beratung im Plenum des Landtages gegebenenfalls - für den Fall, dass er sich durch die Änderung der TA Luft tatsächlich erledigt haben sollte - zurückzuziehen.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Plenum des Landtages, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 7:

a) **Teilmobile, stressfreie Schlachtungsmethoden unterstützen!**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/2786](#)

b) **Regionale Fleischvermarktung und stressfreie Schlachtung stärken - dezentrale und mobile Schlachtung ermöglichen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/8332](#)

Zu a) *direkt überwiesen am 11.02.2019*
federführend: AfELuV;
mitberatend: UAVerbrSch

Zu b) *erste Beratung: 97. Plenarsitzung am*
28.01.2021
AfELuV

Der Ausschuss hatte in seiner 64. Sitzung am 14. April 2021 eine Anhörung zu den beiden Anträgen durchgeführt.

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Karin Logemann** (SPD) meinte, die Anhörung habe gezeigt, dass der Antrag der Koalitionsfraktionen absolut in die richtige Richtung ziele. Besonders eindrucksvoll seien die Ausführungen des Vertreters des Deutschen Fleischerverbandes gewesen, der dem Ausschuss ins Stammbuch geschrieben habe, darauf zu achten, dass die von dem Verband vertretenen Unternehmen hinsichtlich der Gebühren und des bürokratischen Aufwandes entlastet würden.

Außerdem habe der Vertreter des Deutschen Fleischerverbandes darum gebeten, genau zu schauen, wem Förderung zugutekomme. Intention der Fraktionen der CDU und der SPD sei es, wie auch aus dem Antrag hervorgehe, kleine und dezentrale Einheiten zu fördern.

Die Koalitionsfraktionen hätten, wie bereits ausgeführt, deutliche Zustimmung zu ihrem Antrag erfahren und bäten darum, die Beratungen über den Antrag in der heutigen Sitzung abzuschließen.

Abg. **Christoph Eilers** (CDU) betonte, auch seines Erachtens gehe der Antrag in die richtige Richtung. In der Tat seien die kleineren Betriebe durch Gebühren und bürokratischen Aufwand besonders belastet. Diesbezüglich müssten sicher-

lich noch weitere Aktivitäten entfaltet werden, um hier Verbesserungen herbeizuführen. Dies helfe den noch vorhandenen kleineren Schlachtbetrieben sicherlich mehr als zusätzliche Angebote, wie sie in dem Antrag der Koalitionsfraktionen vorgesehen seien. Auch die CDU-Fraktion plädiere dafür, die Beratung der Anträge in der heutigen Sitzung abzuschließen.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) merkte an, er freue sich sehr, dass zu dem Thema, das seine Fraktion mit ihrem Antrag aufgegriffen habe, so breite Einigkeit bestehe, auch wenn die Beratungen doch einige Zeit in Anspruch genommen hätten.

Die Fraktion der FDP habe ihren Antrag bereits im Februar 2019 eingebracht. In den Antrag, der schließlich von den Koalitionsfraktionen von SPD und CDU eingebracht worden sein, seien die Diskussionen, die der Ausschuss mittlerweile geführt habe, eingeflossen. Seine Fraktion habe mit ihrem Antrag einen guten Impuls gesetzt. Den Antrag der Koalitionsfraktionen könne er durchaus unterstützen. Schließlich sei entscheidend, dass der Sache zum Durchbruch verholfen werde.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) betonte, dass ihre Fraktion beiden Anträgen zustimmen könne. Allerdings dürfe es bei diesen Anträgen nicht lediglich um ein Feigenblatt in dem Sinn gehen, dass vielleicht mal eine mobile Schlachthanlage gefördert werde, während das Große und Ganze aber weiter so laufe wie bisher.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) gab zu bedenken, dass in der Vergangenheit praktisch keine Anträge auf Förderung regionaler Vermarktungsstrukturen für kleine Schlachtbetriebe gestellt worden seien. Von daher seien alle Beteiligten aufgefordert, für den Ansatz, den der Ausschuss mit seiner Beschlussempfehlung über die beiden zur Diskussion stehenden Anträge auf den Weg bringen werde, zu werben.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Plenum des Landtages,

den Antrag der Fraktion der FDP abzulehnen

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

und den Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 8:

Höfesterben stoppen. Schärfere Auflagen und Niedrigpreise gefährden Existenzen.

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/8336](#)

erste Beratung: 97. Plenarsitzung am 28.01.2021 AfELuV

Der Ausschuss hatte in seiner 63. Sitzung am 10. März 2021 eine Anhörung zu dem Antrag durchgeführt.

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) fasste den Inhalt des Antrages zusammen, wie er sich aus dem Entschließungstext, dem Forderungsteil und der Begründung ergibt.

Er betonte, der FDP-Fraktion gehe es darum, gemeinsam mit der Landwirtschaft Maßnahmen so zu entwickeln, dass der ohnehin vorhandene Strukturwandel nicht noch weiter angeheizt bzw. beschleunigt werde, sondern eine Basis gefunden werde, auf der die Betriebe weiter existieren könnten.

Die FDP-Fraktion habe für ihren Antrag gerade aus den Reihen des Berufsstandes große Zustimmung erfahren.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) entgegnete, aus ihrer Sicht habe die Anhörung deutlich gemacht, dass die Einschätzungen - und zwar auch im Berufsstand - zu dem Antrag der FDP-Fraktion extrem auseinandergingen.

Als Basis müssten die Betriebe über eine gute wirtschaftliche Grundlage verfügen, und wenn dies der Fall sei, könnten auch Auflagen erfüllt werden. Nicht Auflagen seien die Ursache für die schwierige wirtschaftliche Situation vieler landwirtschaftlicher Betriebe, sondern der Grund hierfür seien niedrige Erzeugerpreise, Preisschwankungen und mangelnde Planungssicherheit.

Vor diesem Hintergrund finde der Antrag der FDP-Fraktion nicht die Zustimmung der Fraktion der Grünen.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) merkte an, auch aus ihrer Sicht hätten sich die Anzuhörenden durchaus recht unterschiedlich zu dem Antrag der FDP-Fraktion geäußert.

Übereinstimmung bestehe in der Intention des Antrages, die Landwirtschaft zu unterstützen. Keine Übereinstimmung bestehe jedoch zwischen der SPD-Fraktion und der Fraktion der FDP hinsichtlich der einzelnen Forderungen in dem Antrag.

So solle die Landesregierung aufgefordert werden - Nr. 4 des Antrages -, ordnungsrechtliche Maßnahmen durch ein bundesweit geplantes Insektenschutzgesetz zurückzuweisen. Sicherlich sei auch der FDP-Fraktion bewusst, dass sich das Land intensiv in die Diskussion über das beabsichtigte Insektenschutzgesetz einbringe. Von daher sei diese Forderung mittlerweile überholt.

Unter Nr. 3 ihres Antrages fordere die FDP-Fraktion, die Umsetzung von Kooperationen mit der Landwirtschaft voranzutreiben; mit angemessener Bezahlung im Umwelt-, Tier- oder Klimaschutz. Mit dem Niedersächsischen Weg werde genau das getan, was Inhalt dieser Forderung des Antrages FDP-Fraktion sei.

Der SPD-Fraktion fiele es, da sie die Intention, die mit diesem Antrag verfolgt werde, teile, sehr schwer, den Antrag der Fraktion der FDP einfach abzulehnen. Sie müsse aber zur Kenntnis nehmen, dass einige Punkte mittlerweile überholt seien.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) betonte, auch seine Fraktion unterstütze die Intention des Antrages der Fraktion der FDP. Allerdings sei seit der Einbringung des Antrages insbesondere auch im Bereich der GAP mittlerweile viel geschehen. Zwar stehe die GAP wohl unmittelbar vor der finalen Beschlussfassung, da jedoch noch keine endgültigen Beschlüsse getroffen worden seien, stehe diesbezüglich immer noch ein Fragezeichen im Raum.

Ein Fragezeichen bestehe auch bezüglich der Beschlussfassung zum Insektenschutzgesetz und zur Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

Je nachdem, wie die Beschlussfassung ausgehe, sei zu befürchten, dass Teilen des Niedersächsischen Weges, was Ausgleichszahlungen betreffe, die Geschäftsgrundlage entzogen werde.

Deshalb plädiere die CDU-Fraktion dafür, die abschließende Behandlung des Antrages zurückzustellen, da in den kommenden vier bis sechs Wochen Klarheit darüber bestehen werde, welche Weichenstellungen auf europäischer Ebene und auf Bundesebene vollzogen würden. Die Koaliti-

onsfraktionen würden dann vor dem Hintergrund der Entscheidungen insbesondere auf Bundesebene einen Änderungsantrag zu dem Antrag der Fraktion der FDP bzw. einen eigenen Antrag zu dieser Thematik einbringen. Auf jeden Fall sollte die Beschlussfassung im Bundesrat abgewartet werden. Niedersachsen sei in die Beratungen auf Bundesebene angebunden, und er, so der Abgeordnete, habe keinen Zweifel daran, dass die Vertreter Niedersachsens dafür kämpfen würden, dass die Grundlagen des Niedersächsischen Wegs erhalten blieben.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) legte Wert darauf, in der heutigen Sitzung über den Antrag seiner Fraktion abzustimmen.

Wie der Vertreter der CDU-Fraktion ausgeführt habe, sei seit der Einbringung des Antrages viel geschehen, und sicherlich wäre es gut gewesen, wenn die Beratungen des Antrages im Ausschuss schneller hätten abgeschlossen werden können.

Wenn denn in den kommenden vier bis sechs Wochen entscheidende Weichenstellungen auf europäischer Ebene und auf Bundesebene vorgenommen würden, sei es umso notwendiger, dass der Ausschuss seine Beratungen in der heutigen Sitzung abschließen, damit sich der Landtag in dem kommenden Sitzungsabschnitt zu den in dem Antrag der FDP-Fraktion angesprochenen Themen positionieren könne. Eine Positionierung des Landtages sei hinfällig, wenn die Entscheidungen auf Bundesebene bereits getroffen seien. Sich erst zu äußern, wenn bereits alles entschieden sei, stelle im Grunde Politikverzicht dar.

Was die von der Vertreterin der Fraktion der SPD angesprochene Forderung unter Nr. 4 des Antrages anbelange, ordnungsrechtliche Zwangsmaßnahmen durch ein bundesweit geplantes Insektenschutzgesetz zurückzuweisen, so habe der Vertreter der Fraktion der CDU die Aussage, dass sich diese Forderung erledigt habe, widerlegt. Auch nach seinen Informationen, so Abg. Grupe, bestehe durchaus die Gefahr, dass durch solche Zwangsmaßnahmen der Niedersächsische Weg ausgehebelt werde.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) unterstrich, dass der Kurs der Landesregierung und insbesondere des Umweltministeriums sowie des Landwirtschaftsministeriums von den beiden die Regierung tragenden Fraktionen vollumfänglich unterstützt werde.

Er sehe nicht, dass die Landwirtschaftsministerin in den Kreisen des Berufsstandes nicht das Vertrauen genießen würde, für die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe zu kämpfen.

Was die Beschlusslagen angehe, sei Deutschland, etwa was das Düngerecht betreffe, durch europäische Vorgaben gebunden. Zudem seien die Verhandlungen zur GAP auf europäischer Ebene noch nicht abgeschlossen, und auf Bundesebene seien in diesem Zusammenhang Verhandlungen zwischen 16 Bundesländern zu führen. Vor diesem Hintergrund sollte aus seiner Sicht alles unterlassen werden, was die Verhandlungsposition Niedersachsens im Bundesrat schwäche.

Deshalb könnten die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion, wenn denn der Vertreter der antragstellenden Fraktion auf einer Abstimmung in der heutigen Sitzung bestehe, dem Antrag nicht zustimmen.

Die Koalitionsfraktionen würden allerdings im weiteren Verfahren so schnell wie möglich einen eigenen Antrag auf den Weg bringen.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) betonte, derzeit werde von niedersächsischer Seite alles unternommen, um zu vermeiden, dass der Niedersächsische Weg konterkariert werde. In dieser Hinsicht bestehe Einigkeit, und alle Beteiligten täten alles, was ihnen maximal möglich sei.

Er werde, so Abg. **Hermann Grupe** (FDP), einem Antrag, wie ihn der Vertreter der CDU-Fraktion angekündigt habe, sofort im Interesse der Landwirtschaft zustimmen, wenn er keine Punkte enthalte, die bei der FDP-Fraktion auf Bedenken stießen. Aus seiner Sicht sei es allerdings notwendig, dass das Parlament *jetzt*, in der jetzt entscheidenden Phase, handele.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Plenum des Landtages, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: FDP

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 9:

Nottötung von Schweinen tierschutzkonform durchführen

Antrag der Fraktion der FDP und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8471](#)

direkt überwiesen am 08.02.2021

federführend: AfELuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Der Ausschuss hatte sich zuletzt in seiner 64. Sitzung am 14. April 2021 mit dem Antrag befasst.

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) merkte an, dass die Behandlung des Antrages aus der Sicht ihrer Fraktion in der heutigen Sitzung abgeschlossen werden könne. Im Rahmen der bisherigen Beratungen sei immer wieder deutlich geworden, dass im Zusammenhang mit der Nottötung von Schweinen ein erhebliches Problem bestehe.

In der 64. Sitzung seien Zahlen genannt worden, die deutlich gemacht hätten, dass freiwillige Fortbildungen nur von wenigen Betrieben in Anspruch genommen würden und dass es, wenn der Anteil der Betriebe, die geschult würden, in dem bisherigen Umfang steige, noch viele Jahre dauern werde, bis alle Betriebe eine entsprechende Fortbildung absolviert hätten.

Die Forderung in dem Antrag, eine Direktförderung für zertifizierte Elektrozangen zu initiieren, entspreche einer Anregung der Landjugend, die damit einen sehr guten und pragmatischen Vorschlag unterbreitet habe.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) betonte, in dem Antrag der Fraktion der FDP und der Fraktion der Grünen werde eine durchaus heikle Thematik angesprochen. Der Ausschuss habe Hinweise bekommen, dass Tiere nicht rechtzeitig notgetötet worden seien, und habe auch im Zusammenhang mit der Studie von Frau Prof. Dr. große Beilage schreckliche Bilder zur Kenntnis nehmen müssen.

Die Landjugend habe den Mut gehabt, in dieser Frage sich der Thematik zu stellen und auf die Politik zuzugehen. Dies hätten die Fraktion der Grünen und seine Fraktion gern aufgegriffen.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) wollte wissen, was eine Elektrozange für Schweine kostete.

Frau **Dr. Hermanns** (ML) antwortete, die Kosten beliefen sich je nach Modell und erforderlichem Installationsbedarf auf 2 500 bis 3 200 Euro. Sollte etwa ein Trafo erforderlich sein, fielen die Kosten noch etwas höher aus.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) warf die Frage auf, ob sich die beiden antragstellenden Fraktionen auch Gedanken darüber gemacht hätten, ob Tötungsapparaturen auch für andere Tierarten bezuschusst werden sollten. Er könne sich durchaus vorstellen, so der Abgeordnete, dass, wenn die Anschaffung von Elektrozangen für Schweine gefördert werde, die Halter anderer Tierarten auf Gleichbehandlung pochen würden.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) entgegnete, die Studie von Frau Prof. Dr. große Beilage habe deutlich gemacht, dass besonders große Probleme in der Schweinehaltung bestünden. Insofern sollte nach Ansicht ihrer Fraktion in diesem Bereich begonnen werden. Im Übrigen sehe sie aktuell nicht die Notwendigkeit, hinsichtlich einer Förderung von Elektrozangen andere Bereiche in den Blick zu nehmen.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) erwiderte, die Studie von Frau Prof. Dr. große Beilage habe sich ausschließlich auf Schweinekadaver konzentriert. Frau Prof. Dr. große Beilage habe nicht zu Rindern oder Geflügel geforscht. Solche Forschungen sollten nun jedoch folgen. Von daher stelle sich auch ihr die Frage, wie, wenn denn der Forderung der Fraktionen der Grünen und der FDP gefolgt würde, hinsichtlich anderer Tierarten vorgefahren werden sollte.

Auch die Fraktion der SPD begrüße die Initiative der Landjugend. Möglicherweise biete es sich an, vor einer abschließenden Behandlung des Antrages zunächst einmal eine Erhebung durchführen zu lassen, um zu klären, wie viele Betriebe bereits mit entsprechenden Apparaturen ausgestattet seien und wie viele Betriebe noch solche Apparaturen benötigten.

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) merkte an, sie halte diesen Vorschlag lediglich für Verzögerungstaktik. Angesichts des Umstandes, dass die in dem Antrag angesprochene Problematik bereits sehr lange bekannt sei, sehe sie bezüglich der Förderung von Elektrozangen keine Notwen-

digkeit, weitere Studien in Auftrag zu geben. Ministerin Otto-Kinast habe unmittelbar nach der Veröffentlichung der Studie von Frau Prof. Dr. große Beilage gesagt, dass solche Studien auf andere Tierarten ausgeweitet werden sollten. Dies sei aber bislang nicht geschehen. Für sie, betonte die Abgeordnete, sei dies kein Grund, die abschließende Behandlung des gemeinsamen Antrages der Fraktionen der FDP und der Grünen zurückzustellen.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) meinte, sicherlich könne das eine getan werden, ohne das andere zu lassen.

Die Methoden der Nottötung unterschieden sich je nach Tierart, und bei Schweinen werde klar für den Einsatz der Elektrozange plädiert. Gesetzlich sei vorgesehen, dass zu tötende Schweine erst zu betäuben seien und anschließend - beispielsweise durch Ausbluten - getötet würden, wobei die Umsetzung dieser gesetzlichen Maßnahmen mit einer großen emotionalen Belastung für die Durchführenden verbunden sein könne.

Aus seiner Sicht stelle es keinen Fehler dar, für den Bereich der Schweinehaltung eine Förderung der Anschaffung von Elektrozangen zu fordern. In dem Antrag werde nichts dazu gesagt, wie hoch die Förderung ausfallen solle. Vielmehr gehe es den Fraktionen der Grünen und der FDP um einen Anreiz. Dabei gehe es zum einen um den finanziellen Aspekt, zum anderen aber auch darum, sich sozusagen hinter die betroffenen Betriebe zu stellen, die verunsichert seien, da sie befürchteten, angeprangert zu werden, die falsche Methode anzuwenden.

Es sei kein Fehler, für den Bereich der Schweinehaltung eine Förderung der Anschaffung von Elektrozangen zu fordern und gleichzeitig zu vereinbaren, sich im Folgenden dann auch für andere Tierarten mit dieser Problematik zu befassen.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) entgegnete, die Studie von Frau Prof. Dr. große Beilage habe sicherlich alle Ausschussmitglieder stark bewegt, allerdings habe sie auch gezeigt, dass es im Wesentlichen um ein Problem der Ausbildung der Landwirte gehe. Bei der Studie sei es nicht nur um die Tötungsmethode, sondern auch darum gegangen, dass die eigentliche Herausforderung darin bestehe, in der Abwägung, ob ein Tier noch eine Chance auf Gesundung habe, den ideale Zeitpunkt für eine Nottötung nicht zu verpassen.

Das gemeinsame Interesse bestehe darin, die Tiere, die nicht der Lebensmittelkette zugeführt werden könnten, rechtzeitig zu erkennen und tierrechtgerecht zu töten. Er persönlich tue sich schwer damit, in dieser Frage als erstes über Anreize in Form von Zuschüssen für Technik für die Tötung von Tieren zu sprechen. Schließlich verzehere ein nicht unerheblicher Teil der Steuerzahler kein Fleisch, sondern setzte sich als Tierrechtlicher für das Leben von Tieren ein. Hier sehe er erhebliches politisches Verleumdungspotenzial, obwohl alle Fraktionen des Niedersächsischen Landtages das gleiche Gute wollten.

Da gemeinsam das gleiche Ziel verfolgt werde, schlage er vor diesem Hintergrund vor, ohne auf eine zusätzliche Studie zu warten, fraktionsübergreifend zu klären, ob auch mit Blick auf die anderen Tierarten ein gemeinsamer Antrag oder eine gemeinsam von allen Fraktionen getragene Beschlussempfehlung erarbeitet werden könne. Dabei werde dann auch eine Rolle spielen, inwieweit von der Landwirtschaftskammer bereits Handlungsempfehlungen für die verschiedenen Nutztierarten entwickelt worden seien.

Abg. **Hermann Grupe** (FDP) verwies noch einmal darauf, dass mit dem Antrag ein konkreter Vorschlag der Landjugend, also von jungen Leuten aus der Praxis, aufgegriffen werde. Im Übrigen gab der Abgeordnete zu bedenken, dass es in dem Antrag der Fraktion der Grünen und seiner Fraktion nicht ausschließlich um die Förderung der Anschaffung von Elektrozangen, sondern auch um Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Sensibilisierung für einen angemessenen und rechtskonformen Umgang mit kranken bzw. verletzten Einzeltieren gehe.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) antwortete, auch die CDU-Fraktion habe den Vorschlag der Landjugend zur Kenntnis genommen. Allerdings stelle sich die Frage, was die beste Elektrozange nutze, wenn sie im entscheidenden Moment doch nicht eingesetzt werde. Von daher sei er dafür, dass Schulungen angeboten und diese gegebenenfalls auch zu 100 % durch das Land bezuschusst würden, um dafür zu sensibilisieren, wann eine Nottötung erforderlich sei.

Insgesamt bleibe er bei seinem Vorschlag, fraktionsübergreifend Beratungen aufzunehmen, um die Problematik ganzheitlich anzugehen. Dabei rede er nicht über viele Monate, sondern über sechs bis acht Wochen. Wichtig sei ihm, dass alle Nutztierarten in den Blick genommen würden.

Abg. **Karin Logemann** (SPD) schlug vor, die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen zu bitten, am Rande des kommenden Plenarsitzungsabschnitts zur Klärung dieser Frage zusammenzukommen. Die Organisationen, so die Abgeordnete, sollten die Vertreterin und der Vertreter der antragstellenden Fraktionen übernehmen.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** verständigte sich darauf, die abschließende Behandlung des Antrages zurückzustellen. Er bat die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen, am Rande des nächsten Plenarsitzungsabschnittes zu prüfen, ob es möglich ist, eine von allen Fraktionen gemeinsam getragene Beschlussempfehlung zu erarbeiten.

Tagesordnungspunkt 10:

Corona: Ausbrüche bei Erntehelferinnen und Erntehelfern - Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten schützen und testen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9216](#)

*erste Beratung: 109. Plenarsitzung am
11.05.2021*

*federführend: AfELuV;
mitberatend: AfSGuG*

men der Unterrichtung durch die Landesregierung angesprochen werden.

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung einvernehmlich für die kommende Sitzung um eine Unterrichtung zu dem Antrag.

Verfahrensfragen

Abg. **Miriam Staudte** (GRÜNE) bat darum, in der kommenden Sitzung eine Unterrichtung durch die Landesregierung entgegenzunehmen.

Abg. **Christoph Eilers** (CDU) warf die Frage auf, was Gegenstand der Unterrichtung durch die Landesregierung sein solle. Sollte die Bitte um Unterrichtung lediglich etwa auf die Zahl der Betriebe zielen, wäre ihm dies nicht genug. Zudem müsste möglicherweise auch über eine Anhörung zu dem Antrag nachgedacht werden.

Abg. **Helmut Dammann-Tamke** (CDU) meinte, seines Erachtens sollte der erste Schritt in einer Unterrichtung durch die Landesregierung bestehen. Üblicherweise entscheide der Ausschuss nach einer Unterrichtung darüber, ob auch eine Anhörung als erforderlich erachtet werde.

Ihm sei wichtig, dass in der Anhörung auch auf das grundsätzliche Verfahren und die Zuständigkeiten eingegangen werden. Lediglich Informationen darüber, in wie vielen Betrieben wie viele Erntehelfer für wie lange Zeit eingesetzt würden, würden bei der Beratung des Antrages nicht sonderlich weiterhelfen. Vielmehr müsse es u. a. um die Zuständigkeiten in Bezug auf Kontrollen, Unterbringung, Einhaltung der Hygienevorgaben und dergleichen gehen.

Abg. **Christoph Eilers** (CDU) wies darauf hin, dass es bei dem in dem Antrag angesprochenen Thema Querverbindungen zum Sozialausschuss gebe. In der aktuellen Corona-Verordnung sei festgelegt, dass bei den Saisonhelfern bzw. Erntehelfern zweimal wöchentlich ein PCR-Test durchgeführt werde. Dies führe zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen zulasten der niedersächsischen Betriebe. Auch dies sollte im Rah-

Tagesordnungspunkt 11:

Terminangelegenheiten

Der **Ausschuss** besprach auf der Basis einer von der Landtagsverwaltung mit Mail vom 25. Mai 2021 zugeleiteten Terminübersicht das mögliche Zeitfenster für eine parlamentarische Informationsreise nach Frankreich.

Als möglichen Zeitraum nahm er die Zeit vom 15. Mai bis 24. Mai 2022 in den Blick.
